als Reflameartifel für ein Buch noch vor dem Erscheinen an heberrechtsgesetzes (150 M Geldftrafe; Strafverfolgung nur auf besonders gelesene Beitungen, damit von vornherein die Auf- Antrag) ein. merksamkeit des Leserkreises auf das Buch gelenkt werde. In= wieweit sie dazu ohne besondere Abmachung mit dem Autor be= rechtigt find, ift Tatfrage. Bu entscheiden ift für die Bulaffig= feit, wenn der jum toftenfreien Abdrud verwandte Aushängebogen fich im Rahmen der für die vertragsmäßige Berbreitung unumgänglichen, üblichen und beshalb zuläffigen Reflame halt. Ungulaffig mare es jum Beifpiel, bei ber Edition eines freien Schrift= ftellers die gange Ginleitung des Herausgebers, beffen einziges Originalwerk an der gangen Berausgabe, jum Abdruck als Aushangebogen zu versenden. Anderer Anficht ift Boigtlander § 11 Dr. 3 b, der ftets Buftimmung des Berfaffers fordert. Berechtigt auf alle Falle find Aushängebogen natürlich auch mit Genehmigung des Berfaffers, oder wenn der Berleger das Werk mit allen Rechten erworben hat, endlich, wenn das Werk auf Grund eines Wertvertrages hergestellt ift.

Richt in den Rahmen dieses Auffates fallend ift die Frage nach der Bulaffigkeit des Teilabdruckes von Zeitungsartifeln. Darüber entscheidet der § 18 des Urheberrechtsgesetes. Bemerkt sei nur, daß Nachdruck von Zeitungsfritiken auch ohne Borbehalt der Rechte ftets strafbaren Abbrud barftellt, felbst wenn der nach= gedruckte Urtikel felbft nicht ftrafbar ift. Denn Kritiken, die fich im zuläffigen Rahmen halten, ftellen zweifellos Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen ober unterhaltenden Inhaltes dar. Musgenommen fonnten vielleicht Kritifen über Werte ber Rol= portage oder der Tagessensation sein, deren Besprechung unter Umständen eine vermischte Nachricht tatsächlichen Inhaltes barftellen möchte, beren Nachdrud frei ift. (Bang anders Allfeld,

Deutsche Juriftenzeitung 1908 Mr. 9, Geite 527.) g. Praktisch wichtig ift die Frage des Nachdrucks von Zitaten in Titeln. Dabei ift zu unterscheiben, ob bas nachgebruckte Bitat felbst Titelinschrift mar oder nicht. Wenn ich ein Titelzitat im Titel nachdrude, - beispielsweise veröffentlicht ein Autor einen Roman unter dem zum Bitat gewordenen Titel "Briefe, die ihn nicht erreichten" -, fo liegt zwar fein Nachdruck vor, wohl aber ein Bergehen gegen § 8 bes Gefetes jur Befampfung bes unlauteren Wettbewerbs; benn es wird hier die befondere Bezeichnung einer Drudichrift in einer Beife, die geeignet und offenfichtlich auch barauf berechnet ift, Berwechslungen hervorzurufen, nachgeahmt (vrgl. hierzu Reichsgericht 2. IV. 1884, Entscheidungen in Bivilfachen, Band 12, Seite 113 folg., und Daude, Gutachten S. 42).

In ähnlicher Beise hat bas Reichsgericht [2. Zivilsenat] biese Frage in bezug auf den Titel "Sherlod Solmes" entschieden (vrgl. Boffifche Zeitung Nr. 144, 1908, vom 25. Mars, Abendausgabe).

Benute ich bagegen ein bisher nicht Titel gewesenes Bitat zur Bezeichnung eines neuen Bertes, fo liegt Nachbrud nicht vor, benn es ift ja nur ein unverhältnismäßig geringfügiger Teil eines fremben Beiftesproduftes vor eine gang frembe Schrift gefest, die einen gang anderen Inhalt und eine gang andere Form trägt ebensowenig natürlich unlauterer Wettbewerb, benn es fehlt bas Nachahmungsobjett und die Borfpiegelung, das Nachahmungsobjett zu fein.

h. Hervorzuheben ift noch, daß der Urheber das Recht hat, sich selbst zu fritisieren (Waschzettel) und in einem neuen Werke ju gitieren (§ 2 I bes Berlagsgefeges).

Bitate aus unveröffentlichten Manuftripten find ftets verboten (vrgl. Reichsgericht im Buchhandler=Borfenblatt 2. X. 06, Seite 9513). Der Bortrag eines Wertes, einer Rede ufm. ge= nügt also nicht, fie muffen erschienen fein.

IV.

Selbstverftandlich ift beim Bitat die Quelle beutlich an- Besangbucher -, jugeben (§ 25 des Urheberrechtsgesetes), auch wenn man sich Im Buwiderhandlungsfalle tritt die Strafe aus § 44 bes Ur- wertes nach dem Erscheinen in eine Sammlung, welche Werte

Für das Gebiet des Runftichutgefetes befteben Bor= schriften über Bitate nicht. Gleichwohl ift es bentbar, bag ich beispielsweise bei einem Rupferstich bestimmte Teile einer geschützten Photographie gitiere, indem ich fie entlehne. Ebenfo wird man bei Bauwerken Anklänge, ja Nachahmungen anderer geschützten Bauwerte, alfo gewiffermagen Bitate finden. Da im Bereich des Runftschutzeigebes irgendwelche Vorschriften, welche die Entlehnung fleinerer Partien geftatten, fehlen, fo muß man Bitate im borbezeichneten Ginne allgemein für unzuläffig erflaren. Diesem Gedanken scheint der § 26 des Runftschutgesetes Ausbrud gu leiben, der Bervielfältigungen uim. unter Berlegung der ausichlieflichen Befugniffe bes Berfaffers felbit bann für rechtswidrig erflart, wenn bas Wert nur zu einem Teile vervielfältigt, verbreitet oder vorgeführt wird.

3ch bemerke hierzu, daß die Nachahmung oder teilweise Nachahmung von Bildern oder Statuen durch lebende Bilder auf der Buhne oder in Gefellichaftstreifen (Aufführung bon Bitaten und Scharaden) nicht verboten ift, ba bas Burichauftellen tein Bervielfältigen, gewerbsmäßiges Berbreiten oder Borführen mittels mechanischer ober optischer Ginrichtungen im Ginne bes Runftschutgesetes (§ 15) ift. Eine Ausnahme machen wiederum Bildniffe, die nicht öffentlich jur Schau geftellt werden durfen.

## B. Die Aufnahme.

Die Aufnahme im Gegensat jum Bitat ift die erweiterte Anführung von Stellen eines bereits erschienenen fremden Bertes in einer selbständigen literarischen oder wissenschaftlichen Arbeit oder Sammlung mit dem Zwed, eigene Erörterungen baran gu fnüpfen ober ber Erläuterung, Sammlung, Sichtung, Beranschaulichung des Materials zu dienen. Der Unterschied vom Bitat ift also wesentlich ein quantitativer.

П.

Uber die Bulaffigfeit von Aufnahmen finden fich folgende, genaue, gefetliche Beftimmungen:

a. Erlaubt ift die Aufnahme einzelner Stellen oder fleinerer Teile eines Schriftwerkes, eines Bortrages ober einer Rebe nach ber Beröffentlichung in eine felbständige literarische Arbeit (§ 19 Biffer 1 des Urheberrechtsgesetes), ferner die Aufnahme einzelner Stellen eines bereits erschienenen Wertes ber Tontunft in eine selbständige literarische Arbeit (§ 21 Biffer 1 des Urheberrechts= gesetes). In beiden Fällen dedt fich die Bulaffigfeit der Aufnahme mit ber Bitationserlaubnis. Diese Falle der Aufnahme find nach dem Sprach= und Lebensgebrauch Bitate.

b) Erlaubt ift die Aufnahme einzelner Auffage von geringem Unfange ober einzelner Gebichte nach bem Erscheinen in eine selbständige miffenschaftliche Arbeit, ferner die Aufnahme fleinerer Rompositionen nach dem Erscheinen in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit (§ 21 Biffer 2 bes Urheberrechtsgesebes).

hier ift im Gegensatz zu Dr. I. die Wiffenschaftlichkeit ber Arbeit Bedingung für die Erlaubnis der Aufnahme.

Bas unter Selbständigkeit der Arbeit zu verstehen ift, hat das Reichsgericht am 2. XI. 1904 (Droit d'auteur 1905 S. 98) eingehend ausgeführt. Ich verweise auf das Bitat im Buchhändlerbörsenblatt Dr. 302 vom 30. XII. 1907 G. 14030.

c. Erlaubt ift die Aufnahme einzelner Gedichte nach dem Erscheinen in eine Sammlung, welche die Werfe einer größeren Bahl von Schriftstellern vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach jur Benutung bei Gesangvorträgen (wenn auch nicht ausschließ= lich) bestimmt ift (§ 19 Biffer 3 bes Urheberrechtsgesetes) -

ferner die Aufnahme von einzelnen Auffägen geringeren aus Werken, die in anderem Berlage erschienen find, felbst gitiert. Umfanges, einzelnen Gedichten ober fleineren Teilen eines Schrift.